

TE Bvwg Beschluss 2026/4/23 W167 2312149-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2026

Entscheidungsdatum

23.04.2026

Norm

ASVG §67 Abs10

ASVG §83

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §33 Abs1

1. ASVG § 67 heute
2. ASVG § 67 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
3. ASVG § 67 gültig von 01.08.2010 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
4. ASVG § 67 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
5. ASVG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. ASVG § 67 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
7. ASVG § 67 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 83 heute
2. ASVG § 83 gültig ab 01.01.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 588/1981
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 33 heute
2. VwGVG § 33 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2020
3. VwGVG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 33 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

Spruch

,

W167 2312149-1/5E

W167 2312149-1/5E,

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag.a Daria MACA-DAASE als Einzelrichterin über den Antrag auf Wiedereinsetzung von XXXX , vertreten durch XXXX (im Folgenden Rechtsvertretung), wegen Versäumung der Frist für den Vorlageantrag (Beschwerdevorentscheidung der ÖGK vom XXXX):Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch die Richterin Mag.a Daria MACA-DAASE als Einzelrichterin über den Antrag auf Wiedereinsetzung von römisch 40 , vertreten durch römisch 40 (im Folgenden Rechtsvertretung), wegen Versäumung der Frist für den Vorlageantrag (Beschwerdevorentscheidung der ÖGK vom römisch 40):

A)

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG stattgegeben. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG stattgegeben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der ÖGK wurde eine Haftung gemäß § 67 Abs. 10 ASVG iVm § 83 ASVG ausgesprochen.1. Mit Bescheid der ÖGK wurde eine Haftung gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG in Verbindung mit Paragraph 83, ASVG ausgesprochen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung wurde die Beschwerde des vertretenen BF als unbegründet abgewiesen.

4. Es erfolgte der gegenständliche näher begründete Antrag auf Wiedereinsetzung durch die Rechtsvertretung, die versäumte Verfahrenshandlung wurde nachgeholt und die Vorlage der gegenständlichen Beschwerde beantragt.

5. Die ÖGK legte die Beschwerde und den Antrag auf Wiedereinsetzung samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

In der Beschwerdevorentscheidung wurde ausdrücklich über die Möglichkeit des Antrags auf Vorlage der Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht belehrt.

Die Beschwerdevorentscheidung wurde am XXXX von der Sekretärin der Rechtsvertretung übernommen.Die Beschwerdevorentscheidung wurde am römisch 40 von der Sekretärin der Rechtsvertretung übernommen.

Der Vorlageantrag vom XXXX wurde am XXXX von der Sekretärin vor 17:30 (vor Entleerung) in den Postkasten geworfen.Der Vorlageantrag vom römisch 40 wurde am römisch 40 von der Sekretärin vor 17:30 (vor Entleerung) in den Postkasten geworfen.

Der Vorlageantrag langte nicht bei der ÖGK ein.

Aufgrund eines Schreibens der ÖGK vom XXXX erlangte Rechtsvertretung am XXXX (Zustellungsdatum) Kenntnis vom Nichteinlangen des Vorlageantrages. Aufgrund eines Schreibens der ÖGK vom römisch 40 erlangte Rechtsvertretung am römisch 40 (Zustellungsdatum) Kenntnis vom Nichteinlangen des Vorlageantrages.

Mit Schreiben vom XXXX – bei der ÖGK am XXXX eingelangt – stellte die Rechtsvertretung einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und im Rahmen dessen auch den Vorlageantrag. Mit Schreiben vom römisch 40 – bei der ÖGK am römisch 40 eingelangt – stellte die Rechtsvertretung einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und im Rahmen dessen auch den Vorlageantrag.

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus der zur gegenständlichen Rechtssache vorliegenden eindeutigen und unzweifelhaften Aktenlage.

Aus der Beschwerdeentscheidung ergibt sich die Rechtsmittelbelehrung (vgl. VwAkt AS 55 bis 58). Aus der Beschwerdeentscheidung ergibt sich die Rechtsmittelbelehrung vergleiche VwAkt AS 55 bis 58).

Im Rückschein der Post ist ersichtlich, wann die Beschwerdeentscheidung von einer namentlich genannten Person unterschrieben und übernommen wurde; diese sei laut der Rechtsvertretung deren Sekretärin (vgl. VwAkt AS 55 bis 58 und 66 bis 74). Im Rückschein der Post ist ersichtlich, wann die Beschwerdeentscheidung von einer namentlich genannten Person unterschrieben und übernommen wurde; diese sei laut der Rechtsvertretung deren Sekretärin vergleiche VwAkt AS 55 bis 58 und 66 bis 74).

Aus dem Verwaltungsakt geht hervor, dass der Vorlageantrag nicht bei der ÖGK eingelangt ist.

Die Rechtsvertretung brachte jedoch vor, wann der Vorlageantrag von der zuständigen Sekretärin frankiert, der Ausgang in das Postausgangsbuch eingetragen und zur Post gegeben worden sei. Dazu wurde die Kopie des Kuverts vorgelegt und legte die Sekretärin auch glaubhaft dar, wann die Postaufgabe erfolgt sei (vgl. VwAkt AS 66 bis 74). Die Rechtsvertretung brachte jedoch vor, wann der Vorlageantrag von der zuständigen Sekretärin frankiert, der Ausgang in das Postausgangsbuch eingetragen und zur Post gegeben worden sei. Dazu wurde die Kopie des Kuverts vorgelegt und legte die Sekretärin auch glaubhaft dar, wann die Postaufgabe erfolgt sei vergleiche VwAkt AS 66 bis 74).

Erst mit dem festgestellten Schreiben der ÖGK, habe die Rechtsvertretung Kenntnis davon erlangt, dass der Vorlageantrag offensichtlich nicht bei der ÖGK eingelangt sei (vgl. VwAkt AS 66 bis 74). Erst mit dem festgestellten Schreiben der ÖGK, habe die Rechtsvertretung Kenntnis davon erlangt, dass der Vorlageantrag offensichtlich nicht bei der ÖGK eingelangt sei vergleiche VwAkt AS 66 bis 74).

Der Wiedereinsetzungsantrag samt Vorlageantrag sind im Akt vorliegend (vgl. VwAkt AS 66 bis 74). Der Wiedereinsetzungsantrag samt Vorlageantrag sind im Akt vorliegend vergleiche VwAkt AS 66 bis 74).

Die Ausführungen sind glaubhaft und wurden von der ÖGK auch nicht bestritten, welche in der Gegenschrift anführte, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung stattzugeben sei.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen:

§ 33 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021: Paragraph 33, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, zuletzt geändert durch BGBl. römisch eins Nr. 109/2021:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Paragraph 33, (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat –

eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) [...]

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen (3) In den Fällen des Absatz eins, ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Absatz 2, ist der Antrag binnen zwei Wochen

1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.

2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen. (4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Paragraph 15, Absatz 3, ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) [...]

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

§ 13 Zustellgesetz (ZustG) in der Fassung BGBl. Nr. 200/1982 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008: Paragraph 13, Zustellgesetz (ZustG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982, zuletzt geändert durch BGBl. römisch eins Nr. 5/2008:

„Physische Zustellung

Zustellung an den Empfänger

§ 13. (1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers. Paragraph 13, (1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

(2) [...]

(3) [...]

(4) Ist der Empfänger eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ist das Dokument in deren Kanzlei zuzustellen und darf an jeden dort anwesenden Angestellten des Parteienvertreters zugestellt werden; durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Angestellte nicht oder nur an bestimmte Angestellte zugestellt werden, wenn

der Parteienvertreter dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat. Die Behörde hat Angestellte des Parteienvertreters wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer zuvor der Behörde schriftlich abgegebenen Erklärung des Parteienvertreters durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Zustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.“

3.2. Wie oben festgestellt und beweiswürdigend ausgeführt, wurde die gegenständliche Beschwerde vorentschieden, in welcher ausdrücklich über die Möglichkeit des Antrags auf Vorlage der Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht belehrt wurde, am XXXX von der Sekretärin der Rechtsvertretung übernommen. 3.2. Wie oben festgestellt und beweiswürdigend ausgeführt, wurde die gegenständliche Beschwerde vorentschieden, in welcher ausdrücklich über die Möglichkeit des Antrags auf Vorlage der Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht belehrt wurde, am römisch 40 von der Sekretärin der Rechtsvertretung übernommen.

Die Zustellung erfolgte demnach gemäß § 13 Abs. 4 ZustG an eine anwesende Angestellte des Rechtsvertreters am XXXX. Die zweiwöchige Frist zur Vorlage der Beschwerde begann ab der Zustellung zu laufen. Die Zustellung erfolgte demnach gemäß Paragraph 13, Absatz 4, ZustG an eine anwesende Angestellte des Rechtsvertreters am römisch 40. Die zweiwöchige Frist zur Vorlage der Beschwerde begann ab der Zustellung zu laufen.

Ausgehend davon war das Ende der Vorlagefrist im gegenständlichen Fall am Freitag, XXXX. Ausgehend davon war das Ende der Vorlagefrist im gegenständlichen Fall am Freitag, römisch 40.

Wie festgestellt und beweiswürdigend erörtert, wurde der Vorlageantrag vom XXXX am XXXX von der zuständigen Sekretärin frankiert, der Ausgang in das Postausgangsbuch eingetragen und nachweislich am selben Tag vor 17:30 (vor Entleerung) in den Postkasten geworfen. Daher erfolgte die Aufgabe des Vorlageantrages innerhalb der Frist. Der Vorlageantrag vom XXXX ist jedoch nicht bei der ÖGK eingelangt. Wie festgestellt und beweiswürdigend erörtert, wurde der Vorlageantrag vom römisch 40 am römisch 40 von der zuständigen Sekretärin frankiert, der Ausgang in das Postausgangsbuch eingetragen und nachweislich am selben Tag vor 17:30 (vor Entleerung) in den Postkasten geworfen. Daher erfolgte die Aufgabe des Vorlageantrages innerhalb der Frist. Der Vorlageantrag vom römisch 40 ist jedoch nicht bei der ÖGK eingelangt.

Das Ereignis (Nichteinlangen des Vorlageantrages bei der ÖGK) trat vor Ablauf der versäumten Frist ein und war für das Versäumen der Frist kausal (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 72). Das Ereignis (Nichteinlangen des Vorlageantrages bei der ÖGK) trat vor Ablauf der versäumten Frist ein und war für das Versäumen der Frist kausal (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 72.).

Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für den Wiedereinsetzungswerber oder wie in diesem Fall für den Vertreter des BF entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein, muss den Vertreter an der rechtzeitigen Vornahme der Handlung gehindert haben und darf ihn an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens treffen (vgl. VwGH vom 19.09.2016, Ra 2016/11/0098; Hengstschläger/Leeb, AVG § 72). Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für den Wiedereinsetzungswerber oder wie in diesem Fall für den Vertreter des BF entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein, muss den Vertreter an der rechtzeitigen Vornahme der Handlung gehindert haben und darf ihn an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens treffen (vergleiche VwGH vom 19.09.2016, Ra 2016/11/0098; Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 72.).

Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 72). Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 72.).

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur aufgrund und im Rahmen eines Antrags geltend gemacht werden. Die Frist von zwei Wochen zur Einbringung des Antrages beginnt – je nach geltend gemachtem Wiedereinsetzungsgrund – mit dem Wegfall des Hindernisses oder mit dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der „Berufung“ Kenntnis erlangt hat, zu laufen. Der gleiche Fristbeginn ist in § 33 Abs 3 erster Satz VwGVG für den Fall festgelegt, dass sich der Wiedereinsetzungsantrag im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf § 33 Abs 1 VwGVG stützt (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 72). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur aufgrund und im Rahmen eines Antrags geltend gemacht werden. Die Frist von zwei Wochen zur Einbringung des Antrages beginnt –

je nach geltend gemachtem Wiedereinsetzungsgrund – mit dem Wegfall des Hindernisses oder mit dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der „Berufung“ Kenntnis erlangt hat, zu laufen. Der gleiche Fristbeginn ist in Paragraph 33, Absatz 3, erster Satz VwGVG für den Fall festgelegt, dass sich der Wiedereinsetzungsantrag im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Paragraph 33, Absatz eins, VwGVG stützt vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 72,).

Wird die Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer Frist begehrt, hat die Partei nach § 33 Abs. 3 und 4a VwGVG die versäumte Handlung „gleichzeitig“ mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 72). Wird die Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer Frist begehrt, hat die Partei nach Paragraph 33, Absatz 3 und 4 a VwGVG die versäumte Handlung „gleichzeitig“ mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 72,).

Wie oben erörtert, hat die Mitarbeiterin des Rechtsvertretervertreters (Sekretärin) mit entsprechender Sorgfalt gehandelt, sie hat den Vorlageantrag vom XXXX fristwährend am XXXX (vor Entleerung) in den Postkasten geworfen. Dass der Vorlageantrag nach fristwahrender und sorgfältiger Aufgabe nicht bei der ÖGK einlangte, war für den Vertreter des BF nicht vorhersehbar und ist ihm auch kein Verschulden vorzuwerfen. Die nötige Sorgfalt wurde eingehalten. Wie oben erörtert, hat die Mitarbeiterin des Rechtsvertretervertreters (Sekretärin) mit entsprechender Sorgfalt gehandelt, sie hat den Vorlageantrag vom römisch 40 fristwährend am römisch 40 (vor Entleerung) in den Postkasten geworfen. Dass der Vorlageantrag nach fristwahrender und sorgfältiger Aufgabe nicht bei der ÖGK einlangte, war für den Vertreter des BF nicht vorhersehbar und ist ihm auch kein Verschulden vorzuwerfen. Die nötige Sorgfalt wurde eingehalten.

Die Wiedereinsetzung wurde innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses beantragt, insbesondere erlangte die Vertretung am XXXX Kenntnis vom Nichteinlangen des Vorlageantrages und stellte innerhalb der zweiwöchigen Frist den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und erfolgte im Rahmen des Antrages die Nachholung des Vorlageantrages. Die Wiedereinsetzung wurde innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses beantragt, insbesondere erlangte die Vertretung am römisch 40 Kenntnis vom Nichteinlangen des Vorlageantrages und stellte innerhalb der zweiwöchigen Frist den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und erfolgte im Rahmen des Antrages die Nachholung des Vorlageantrages.

3.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Fristenwahrung Glaubhaftmachung Postaufgabe Sorgfaltspflicht unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis
Vorlageantrag Wiedereinsetzungsantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVVG:2026:W167.2312149.1.00

Im RIS seit

11.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at